



Fragestellung eines Patienten an Experten:

Was ist der Sinn einer Betreuungs-, einer Vorsorge- und einer Patientenverfügung?

Meinung des Experten, Herrn Dr. Manfred Paetzold:

Wenn Sie eine spezielle Frage zu diesem Thema haben, können Sie sich auch direkt an Dr. Manfred Paetzold wenden (Wiesenweg 16, 18196 Kessin, Tel.: 038208-61475, E-Mail: Dr.ManfredPaetzold@t-online.de), um sich persönlich beraten zu lassen (kostenpflichtig). Dr. Paetzold ist seit über 20 Jahren als Jurist, Betriebswirt und Privatdozent selbstständig tätig. Er betreut viele kleine und mittelständische Unternehmen und ist selbst Arbeitgeber.

Die Informationen in dieser Unterlage wurden mit Stand Juni 2018 zusammengestellt. Sanofi Genzyme übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die Unterlage kann und soll nicht die individuelle Beratung eines Ratsuchenden durch einen Anwalt und/oder eine andere qualifizierte Beratungsstelle ersetzen.

Das Betreuungsrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen das Betreuungsgericht hilfsbedürftigen Personen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, eine Betreuerin/einen Betreuer zur Seite stellt.

Alle Verfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden; § 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB.

Mit einer **Betreuungsverfügung** legt man fest, wer zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll, wenn man infolge von Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Mit einer **Vorsorgeverfügung** regelt man individuell die Rechte und Pflichten, die Vollmachten, die man auf den Betreuer überträgt. Eine bestimmte Form ist mit folgenden Ausnahmen nicht erforderlich.

Ausnahmen:

1. Sofern der Vollmachtgeber Eigentümer von Grund und Boden ist und darüber eine Verfügung getroffen werden soll, bedarf diese der notariellen Beurkundung. Das gilt auch dann, wenn der Ehepartner als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen ist.
2. Zudem verlangt auch das Kreditinstitut (Bank, Sparkasse etc.) häufig eine notarielle Vollmacht, um den Zugang zum Konto zu gewähren.

In einer Vorsorgevollmacht kann nicht auf die gerichtliche Genehmigung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verzichtet werden; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.06.2015, Az. 2 BvR 1967/12. In § 1906 Abs. 5 BGB ist die Verpflichtung geregelt, dass vor zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen trotz Einwilligung der Vorsorgebevollmächtigten eine gerichtliche Genehmigung

der Einwilligung einzuholen ist. „Der Staat ist durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet, sich dort schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen zu stellen und sie vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind“, urteilte das Gericht.

Eine **Patientenverfügung** ist eine schriftliche Vorausverfügung einer volljährigen, einwilligungsfähigen Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr wirksam erklären kann; immer bezogen auf medizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem eigenen Körper. „Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), [...]“; § 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB.

Sie sollte möglichst in Schriftform verfasst sein, aber auch mündlich erklärte Patientenverfügungen sind nicht automatisch ungültig. Nach § 1901b Abs. 2 BGB „soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.“ Kann der Verfasser der Patientenverfügung keine nachvollziehbare Unterschrift mehr leisten, muss ein Notar das Handzeichen beglaubigen (§ 126 BGB). Wer gar nicht schreiben kann, ist auf eine notarielle Beurkundung angewiesen (§ 129 BGB, § 25 Beurkundungsgesetz).

Eine Patientenverfügung ist nur dann anzuwenden, wenn der Patient nicht mehr entscheidungs- oder einwilligungsfähig ist. Er muss über den entsprechenden Sachverhalt,

¹ Eine Behandlung oder Pflege, die dem in einer Patientenverfügung geäußerten Patientenwillen widerspricht, ist unzulässig (BGH XII ZR 177/03 vom 8. Juni 2005) und zu beenden. Der Arzt oder Pfleger können sich weder auf eine etwa in einer Pflegevereinbarung vereinbarte künstliche Ernährung noch auf ihr Berufsethos oder ihr Gewissen zur Rechtfertigung ihres Handelns berufen. Bei unüberwindlichen Gewissensgründen muss die Behandlung in andere Hände gegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Betreuer, Bevollmächtigten oder den Arzt oder das Pflegepersonal, falls eine Patientenverfügung befolgt wird, obwohl das Leben des Patienten bei Missachtung des geäußerten Willens hätte gerettet werden können (BVerfG, 1 BvR 618/93, Beschluss vom 2. August 2001).

über den er entscheiden soll, aufgeklärt sein und ihn verstehen. Erst wenn sich zeigt, dass der Patient die Situation nicht mehr versteht, tritt seine Patientenverfügung in Kraft.

Für den Betreuer bzw. den Bevollmächtigten, für den Arzt und das medizinisch-pflegerische Personal, aber auch für die Angehörigen ist die Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar verbindlich¹. Diese Verbindlichkeit gilt unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung des Betreuten. Alle Beteiligten müssen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ob dies der Fall ist, haben sie zu prüfen.

Ein in einer Patientenverfügung zum Ausdruck kommender Wille ist bindend, wenn

- die Urteilsfähigkeit beim Erstellen der Patientenverfügung nicht anzweifelbar ist,
- der Verfasser Festlegungen gerade für diejenige Lebens- und Behandlungssituation getroffen hat, die nun zu entscheiden ist,
- der Wille nicht auf ein Verhalten gerichtet ist, das einem gesetzlichen Verbot unterliegt (z. B. Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB),
- der Wille in der Behandlungssituation noch aktuell ist und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientenverfügung durch äußeren Druck oder aufgrund eines Irrtums zustande gekommen ist.

An den in der Patientenverfügung geäußerten Willen ist unter den genannten Voraussetzungen auch das Betreuungsgericht gebunden, wenn es nach § 1904 BGB dazu berufen ist, die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung des Betreuers bezüglich einer lebensgefährdenden oder dem Unterlassen einer lebenserhaltenden bzw. -verlängernden Maßnahme zu genehmigen. Die betreuungsgerichtliche Genehmigung erübrigt sich, falls zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass ein Eingriff oder dessen Unterlassung oder dessen Abbruch dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Der Patientenwille ist nach § 630d BGB auch für den Arzt maßgeblich. Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der behandelnde Arzt zunächst zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen in Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten angezeigt sind. Sodann haben er und der Betreuer oder der Bevollmächtigte diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens zu erörtern.

Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte allein hat auf der Grundlage dieses Gespräches zu entscheiden, ob mit diesen mit dem Arzt besprochenen Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Geltung verschafft würde oder ob ein entgegenstehender Patientenwille eindeutig und sicher festgestellt werden kann; § 1901b Abs. 1 BGB. Dabei soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung

gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist; § 1901b Abs. 2 BGB. Ein Mitentscheidungsrecht haben sie aber nicht.

Die Missachtung des rechtlich wirksamen Patientenwillens ist als Körperverletzung strafbar. Im diesem Sinne hat sich auch der Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16 – positioniert. Der für Betreuungssachen zuständige XII. Zivilsenat des BGB hat sich mit den Anforderungen befasst, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen.

Ein Bevollmächtigter kann nach § 1904 BGB die Einwilligung, Nichteinwilligung und den Widerruf der Einwilligung des einwilligungsunfähigen Betroffenen rechtswirksam ersetzen, wenn ihm die Vollmacht schriftlich erteilt ist und der Vollmachttext hinreichend klar umschreibt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, diese zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen. Hierzu muss aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine notarielle Vollmacht genügt aber den gesetzlichen Anforderungen.

Eine schriftliche Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 BGB entfaltet unmittelbare Bindungswirkung nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Von vornherein nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen aber auch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Fehlen einer wirksamen und passenden Patientenverfügung

„Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt.“; § 1901a Abs. 2 Satz 1 BGB).

Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.“; § 1901a Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB i.V.m. BGH, XII ZB 2/03 Beschluss vom 17. März 2003.

Hinterlegung einer Patientenverfügung

Die Patientenverfügung bedarf immer einer Umsetzung durch einen vom Amtsgericht zu bestimmenden rechtlichen Betreuer oder durch einen Bevollmächtigten. Allein kann der Arzt keine Behandlungsentscheidungen aufgrund der Patientenverfügung treffen.

Ist dem Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer die Patientenverfügung ausgehändigt worden oder deren Verwahrungsort bekannt, kann auf eine zentrale Hinterlegung der Patientenverfügung verzichtet werden.

Eine Patientenverfügung kann zusammen mit der Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr registriert werden. Deren Datenbank wird aufgrund § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB von den Betreuungsrichtern abgefragt, bevor ein rechtlicher Betreuer bestellt wird. Eine solche Registrierung kann gegebenenfalls ein Betreuungsverfahren oder eine Entscheidung auf der Grundlage des mutmaßlichen Willens vermeiden.

Folgend Formulierungshilfen für die einzelnen Verfügungen.

Betreuungsverfügung

Ich, ..., geboren am ..., wohnhaft: ..., ..., verfüge für den Fall, dass eine Betreuung eingerichtet werden soll, dass mein Ehemann/meine Ehefrau/mein Lebenspartner ... Betreuer/ Betreuerin werden soll.

ODER

Wir, die Eheleute, geboren am ..., und ..., geboren am ..., wohnhaft: ..., ..., bestimmen:

(1) Wir erteilen uns gegenseitig Vollmacht, uns in allen persönlichen Angelegenheiten einschließlich der Krankenfürsorge zu vertreten.

(2) Für den Fall, dass einer von uns seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und der Betreuung bedarf, soll der andere Ehepartner diese Betreuung übernehmen.

ODER

Ich, ..., geb. am ... wohnhaft ..., ..., verfüge für den Fall, dass eine Betreuung für mich eingerichtet werden soll, Folgendes:

Folgende Person wird als Betreuer für alle Angelegenheiten bestimmt:, geboren am ..., wohnhaft: ..., ...

ODER

Ich, ..., geb. am ..., wohnhaft ..., ..., verfüge für den Fall, dass eine Betreuung für mich eingerichtet werden soll, Folgendes:

Folgende Person wird als Betreuer für alle meine persönlichen Angelegenheiten bestellt:, geboren am ..., wohnhaft: ..., ...

Folgende Person wird als Betreuer für alle meine vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt:, geboren am ..., wohnhaft: ..., ...

Falls diese Person die Betreuung nicht übernehmen will oder kann, verfüge ich, dass folgende Person als Betreuer bestellt werden soll:, geboren am ..., wohnhaft: ..., ...

Ich verfüge ebenfalls, dass keinesfalls folgende Person meine Betreuung übernehmen darf:, geboren am ..., wohnhaft: ..., ...

Sollte ein Kontrollbetreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB ernannt werden, wünsche ich, dass diese Aufgabe folgende Person übernimmt: Herr/Frau, geboren am ..., wohnhaft: ..., ...

(Ort), den ...

Unterschrift:

Vorsorgevollmacht

Ich, (Vollmachtgeber), geboren am, wohnhaft:, erteile hiermit, geboren am, wohnhaft:,

Vollmacht,

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind.

Durch diese Vollmachterteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Diese Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte eine Ausfertigung dieser Urkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Ausfertigung vorlegen kann.

Der Bevollmächtigte darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte Handlungen, zu denen er mit dieser Vollmacht bevollmächtigt ist, nicht vornehmen kann oder will, bevollmächtige ich hiermit als Ersatzbevollmächtigten geboren am, wohnhaft:,

Gesundheitsfürsorge und Pflegebedürftigkeit

Der Bevollmächtigte darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge unter Beachtung der Regelungen meiner Patientenverfügung entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Er ist befugt und verpflichtet, meinen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Der Bevollmächtigte darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Der Bevollmächtigte darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

Der Bevollmächtigte darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.

Mir sind die Konsequenzen meines erklärten Willens, insbesondere im Bereich der Unterbringung, der freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Einwilligung in Operationen und sonstige Behandlungen, für mein Leben und die Gesundheit bewusst. Gerade deshalb will ich diese Vollmacht dem Bevollmächtigten mit diesem Umfang erteilen!

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Der Bevollmächtigte darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Der Bevollmächtigte darf einen Heimvertrag abschließen.

Behörden und Gerichte

Der Bevollmächtigte darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialversicherungsträgern vertreten.

Er darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Vermögenssorge

Der Bevollmächtigte darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.

Er darf namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Zahlungen und Wertgegenstände entgegennehmen, Verbindlichkeiten eingehen und Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Er darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Der Bevollmächtigte darf Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, die einem Betreuer rechtlich gestattet sind.

Folgende Geschäfte soll der Bevollmächtigte nicht bzw. nur mit vorheriger Zustimmung von Herrn/Frau, wohnhaft wahrnehmen können:

Post- und Fernmeldeverkehr

Der Bevollmächtigte darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Er darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Betreuungsverfügung

Diese Vollmacht ist als umfassende Vorsorgevollmacht gerade auch für den Fall erteilt, dass ich infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Die Vollmacht soll in diesen Fällen dazu dienen, die Bestellung eines Betreuers für mich nach den §§ 1896 ff. BGB zu vermeiden. Wird für die Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte ungeachtet der mit dieser Vollmacht intendierten allumfassenden Bevollmächtigung keine Vertretungsmacht haben sollte, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen. In diesem Fall bestimme ich, dass der Bevollmächtigte zu meinem Betreuer bestellt wird.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich, (Name, Geburtsdatum, Adresse) meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

- Diese Verfügung soll gelten, wenn ich
- mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
 - mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigungen z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen sowie für indirekte Gehirnschädigungen z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern, auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise zur Vermeidung des Durstgefühls gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome; gegebenenfalls auch mit speziellen, ärztlich verordneten Medikamenten. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

UND/ODER

In den oben beschriebenen Situationen verlange ich, dass lebenserhaltende Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leben unnötig verlängern würden, unterlassen werden.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass eine künstliche Ernährung begonnen und weitergeführt wird.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch den Mund, die Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

Wiederbelebung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung, dass der Notarzt nicht verständigt wird bzw. dass ein ggf. hinzugezogener Notarzt unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

ODER

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstandes oder Atemversagens lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Organspende

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

ODER

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

ODER

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

Ort der Behandlung

Ich möchte zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

ODER

Ich möchte, wenn irgend möglich, zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

ODER

Ich möchte, wenn möglich, in einem Hospiz sterben.

Beistand

Ich möchte Beistand durch folgende Person:
, geboren am, wohnhaft:

ODER

Ich möchte Beistand durch einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

ODER

Ich möchte hospizlichen Beistand.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Bevollmächtigter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Bevollmächtigten erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Die letzte Entscheidung über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen liegt bei meinem Bevollmächtigten.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein Bevollmächtigter aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderer Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Die letzte Entscheidung über anzuwendende oder zu unterlassende pflegerische Maßnahmen liegt bei meinem Bevollmächtigten.

Schlussbemerkungen

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne Druck erstellt.

Geltungsdauer

Diese Patientenverfügung gilt so lange, bis ich sie widerrufe.

ODER

Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

Ort, Datum

Unterschrift